

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Großkrotzenburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBL. I, S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBL I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBL. I S. 54) und in Ausführung des § 37 der Friedhofsordnung hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 03. Juli 2009 für den Friedhof der Gemeinde Großkrotzenburg folgende Gebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Großkrotzenburg werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
 - c) die Erbin oder der Erbe.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Leichenhalle/Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aufbewahrung einer Leiche, die im Friedhof beigesetzt wird, pauschal 100,-- Euro
- b) Aufbewahrung einer Leiche bis zur Trauerfeier (anschließende Beisetzung als Urne) pauschal 100,-- Euro
- c) Aufbewahrung einer Urne, die im Friedhof beigesetzt wird, pauschal 75,-- Euro
- d) Aufbewahrung einer Leiche, die nach auswärts überführt wird, je angefangenem Tag 50,-- Euro.

§ 6 Bestattungs- und Umbettungsgebühren

Die Bestattung wird durch einen seitens der Gemeinde Großkrotzenburg zugelassenen Unternehmer durchgeführt. Die Vergütung erfolgt an den Unternehmer nach dem mit dem Gemeindevorstand festgesetzten privatrechtlichen Entgelt.

§ 7 Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern

1. Erwerb eines Reihengrabes - Nutzungsrecht 30 Jahre - Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	900,-- Euro 30,-- Euro
2. Erwerb eines Wahlgrabes - Zweistellig, Nutzungsrecht 30 Jahre - Jede weitere Stelle - Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr beträgt ein Dreißigstel der vorgenannten Gebühr.	1.800,-- Euro 900,-- Euro
3. Erwerb eines Kindergrabes - Nutzungsrecht 20 Jahre - Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	300,-- Euro 15,-- Euro
4. Erwerb eines Urnengrabes bis 2 Urnen - Nutzungsrecht 20 Jahre - Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	300,-- Euro 15,-- Euro
5. Erwerb eines Urnengrabes bis 4 Urnen - Nutzungsrecht 20 Jahre - Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	600,-- Euro 30,-- Euro
6. Erwerb einer Urnenkammer in der Urnenwand bis 2 Urnen - Nutzungsrecht 20 Jahre - Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	400,-- Euro 20,-- Euro
7. Erwerb eines Beisetzungsplatzes in der Gemeinschaftsgrabstätte - Nutzungsrecht 20 Jahre	700,-- Euro
8. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zur Bestattung von Angehörigen eines Großkrotzenburger Bürgers, die bei ihrem Ableben nicht Einwohner der Gemeinde Großkrotzenburg waren, wird folgende Bearbeitungsgebühr erhoben. (Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung).	200,-- Euro

§ 8 Gebühren für Grabmalgenehmigung

Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales, Einfassung, Abdeckung oder sonstiger baulicher Anlagen werden je Antrag erhoben: 30,00 Euro.

§ 9 Gebühren für Grabräumung

Für eine Grabräumung vor oder nach Ablauf der Ruhefrist werden bereits mit der Bestattungskostenrechnung bzw. mit der Regelung für die Verlängerung des Nutzungsrechts die unten aufgeführten Beträge fällig.

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung werden, falls noch nicht bei der Bestattung bezahlt, die Gebühren ebenfalls wie folgt erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmälern usw. auf Gräbern:

1. Bei einem Reihengrab	250,00 Euro
2. Bei einem Wahlgrab	350,00 Euro
3. Bei einem Kindergrab	130,00 Euro
4. Bei einem Urnengrab bis 2 Urnen	130,00 Euro
5. Bei einem Urnengrab bis 4 Urnen	150,00 Euro
6. Beseitigung von Aschenresten anonym bestatteter Urnen	70,00 Euro
7. Beseitigung von Aschenresten aus Urnenkammern bis 2 Urnen	70,00 Euro

§ 11 Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende

Die Zulassungsgebühr für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof beträgt für die Dauer eines Kalenderjahres 50,00 Euro.

§ 12
Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 20.04.2005 außer Kraft.

Großkrotzenburg, den 03. Juli 2009

Der Gemeindevorstand
Großkrotzenburg

Friedhelm Engel
Bürgermeister